Druckversion

Financial Information System FIS Money Advice > Datenbank-Recherche > **Alle Archive**

Ihre Anfrage:

Sparguthaben; Zinsänderung; Kündigung; Zinssatz

Ergebnis Nr. 1 / 1:

ID:	41124
Typ:	U/Urteile
Zitat:	AG Frankfurt, Urteil vom 20.02.2008, AZ 29 C 986/07-21, Iff-intern
Sachgruppen:	SK/Sparkonten, Sparbuch, Tages-, Festgeld, Bausparen
Schlagwörter:	Sparguthaben; Zinsänderung; Kündigung; Zinssatz; Verjährung; Zinsanpassung; Kapitalmärkte
Länder/Regionen:	04EUDE/Deutschland
Aktenzeichen:	29 C 986/07-21
Gericht:	AG Frankfurt
Status:	Urteil
Urteilsdatum:	20.02.2008
Fundstelle:	Iff-intern

Volltext: TATBESTAND:

Die Parteien streiten um die Neuberechnung und Auszahlung eines Sparguthabens aus einem Sparplan.
Am 19. Juni 1986 schlössen die Kläger mit der Deutschen Bank AG als Rechtsvorgängerin der Beklagten einen Vertrag über einen Sparplan, Vertragsbeginn 2.7.1986 Laufzeit bis zum 31.7.2006, mit einem Sparziel von 23.400 DM, einem monatlichen Sparbetrag von 100 DM und einem zu zahlenden Bonus von 30%. Der Sparplan sah eine variable Grundverzinsung vor. Der anfängliche Zinssatz betrug 5,5%, wurde später jedoch erheblich niedriger. Die Zinsen sollten jährlich gutgeschrieben werden. In dem Sparplan vereinbarten die Parteien außerdem, dass das Guthaben nach Vertragsende auf ein anderes Konto des Kunden übernommen und als Spareinlage mit .gesetzlicher Kündigungsfrist weitergeführt werde. Für den näheren Inhalt des Sparplans wird auf die Akte, Bl . 12, folgende, verwiesen. Der Sparvertrag wurde von den Klägern zum Vertragsende im Jahr 2006
3
gekündigt. Die Beklagte berechnete zum Vertragsende ein Guthaben von 25.491,04 €. Nach der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor dem Ombudsmann der privaten Banken zahlte die Beklagte einen weiteren Betrag von 1697,16 € an die Kläger.
Die Kläger sind der Ansicht, die vereinbarte Zinsänderungsklausel sei unwirksam, da sie der Beklagten eine unbeschränkte Zinsänderungsbefugnis einräume, was vom Bundesgerichtshof für eine ähnlich formulierte Klausel bereits entschieden worden sei. Für die hiernach erforderliche neue Abrechnung des Sparplans, sei als Referenzzinssatz der Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist (Spareckzins) als Referenzzinssatz heranzuziehen, wie es auch in den Schlichtungsspruch vom 16.9.2006 geschehen sei. Bei Zugrundelegung des von der Bundesbank ausgewiesenen Spareckzinses ergibt die Neuberechnung des klägerischen Sparvertrages rechnerisch unstreitig einen offenen Betrag in Höhe von 3344,22 € über die gesamte Vertragsdauer. Die Kläger sind außerdem der Ansicht, ihr Anspruch auf Auszahlung nach Neuberechnung für die Jahre.2000 und früher sei nicht verjährt, da es sich aufgrund der vertraglichen Regelung nicht um einen Anspruch auf Zahlung von Zinsrückständen, sondern viel mehr auf Auszahlung des Kapitalsaldos handele. Dieser unterliege gemäß § 195 BGB der regelmäßigen Verjährung. Hierbei trete die Fälligkeit erst nach der Kündigung des Sparvertrages ein. Mit der Klage verlangen die Kläger den sich aus der von ihnen durchgeführten Differenzberechnung ergeben den Nachzahlungsbetrag abzüglich der von der Beklagten geleisteten 1697,16 €.

Die Kläger beantragen,
Die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 1647,16 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
16.1.2007 zu zahlen.
Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Zinsanpassungsregelung in Ziffer 5.1 der AGB der Deutschen Bank AG wirksam sei, weil darin ein einheitlicher Zinssatz für alte und neu abgeschlossene Sparverträge der Deutschen Bank AG (jetzt der Beklagten) festgelegt werde. Die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.2.2004 zu Grunde liegende Zinsanpassungsklausel habe der dort beklagten Sparkasse theoretisch die Möglichkeit eingeräumt, unterschiedliche Zinssätze für Alt- und Neuverträge festzusetzen; das Urteil sei daher nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Im übrigen entsprächen die Zinsen, die den Klägern aufgrund ihres Sparvertrages gewährt wurden, einer hypothetischen Vergleichsrechnung, für die als Referenzzinssatz der Mittelwert der letzten fünf Jahre des Zinssatzes hypothetischer Null-Kuponanleihen mit fünf Jahren Restlaufzeit gemäß Svensson, Minimierung der Rendite Irrtümer (Zeitreihe WZ 9816 der Statistik der Deutschen Bundesbank) zu Grunde zu legen sei. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung gegenüber den für die Zeit bis zum Jahr 2000 einschließlich geltend gemachten Zinsansprüchen der Kläger.
Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze mit ihren Anlagen, insbesondere die Sparurkunden, Bl. 12 folgende der Akten, den Schlichtungsspruch, Bl. 22 folgende der Akten, sowie die Bedingungen für Sparkonten und Sparverträge der Beklagten, Bl. 69 folgende der Akten, verwiesen.
Die Klage ist begründet. Den Klägern steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 1647,16 € aus dem mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten geschlossenen Sparvertrag zu.
Die zwischen den Parteien vereinbarte Zinsanpassungsklausel, wonach die Bank die von ihr jeweils durch Aushang im Kassenraum der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinsen schuldet, und eine Änderung des Zinssatzes auch für bestehende Sparguthaben ohne besondere Mitteilung mit dem Tage in Kraft tritt, der durch Aushang im Kassenraum bekannt gegeben wird, ist unwirksam. Diese Regelung verstößt gegen § 10 Nr. 4 AGBGB a.F.; sie enthält ein einseitiges Zinssatzbestimmungsrecht zugunsten der Beklagten, das unter Umständen zur Rechtfertigung für unzumutbare Änderungen dienen kann. Obwohl die hier zur Entscheidung stehende Zinsanpassungsklausel eine Bindung der Alt- an die Neuverträge enthält, ist sie nicht grundsätzlich anders zu bewerten als die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.2.2004 (NJW 2004, S. 1588 ff.) zu Grunde liegende Klausel. Anders als die Beklagte meint, hat der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung in der Bindung des Zinssatzes für bestehende Sparverträge an den für neu abzuschließende Sparverträge geltenden Zinssatz keine Wirksamkeitsvoraussetzung in dem Sinne gesehen, dass diese Bindung alleine bereits die notwendige Begrenzung des Leistungsbestimmungsrechts der Bank darstelle. Der Entscheidung ist vielmehr zu entnehmen, dass eine solche Begrenzung nur in einer Bindung der Zinsänderungsbefugnis an bestimmte Parameter des Kapitalmarkts liegen kann. Der Zinssatz für Neuverträge des gleichen Produktes stellt aber schon deswegen keinen Parameter des Kapitalmarkts dar, weil dieser ebenfalls von der Bank festgesetzt wird und sie hierbei nicht zwingend an die allgemeinen Gegebenheiten des Kapitalmarkts gebunden ist. Dass die Festsetzung des Zinssatzes für die Neuverträge einer Produktgruppe ficht allein marktwirtschaftlichen, sondern möglicherweise auch unternehmenspolitischen Gesichtspunkten unterliegt, hat auch der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung gesehen, wenn er ausführt, dass die Bank mit der Zinsfestsetzung auch Anlagewünsche abwehren oder über die Konditionen aussteuern könne. Da eine einschränkende Auslegung der Zinsänderungsklausel nicht in Betracht kommt (vgl. BGH a.a.O.,. S. 1589), ist die Klausel unwirksam.

Als Rechtsfolge ist die entstandene Regelungslücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen, so dass an die Stelle der Klausel diejenige Regelung tritt, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel bewusst gewesen wäre Palandt-, BGB, 65. Aufl.

2006; § 306 Rn. 7). Wie bei jeder Vertragsauslegung ist auch hier auf den erkennbaren Willen der Parteien abzustellen. Als Indiz dafür, dass die Parteien an Stelle der Zinsanpassungsklausel eine Geltung des Spareckzinses für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist vereinbart hätten, lässt sich die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung über die Weiterführung des Sparplans nach Vertragsende, Ziffer I Abs. 3 der Bedingungen für den Deutsche Bank-Sparplan mit Versicherungsschutz (Bl. 13 d. A.), heranziehen. Die Vereinbahrung, das Guthaben als Spareinlage mit gesetzlicher Kündigungsfrist weiterzuführen, zeigt, dass beide Parteien diese Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als zumutbar und interessengerecht betrachtet haben. Für die von der Beklagten vertretene Auffassung, eine den beiderseitigen Interessen gerecht werdende Verzinsung sei nur über den von ihr herangezogenen Referenzzinssatz zu erreichen, fehlt es hingegen an Anhaltspunkten. Es spricht nichts dafür, und die Beklagte hat hierzu auch nichts vorgetragen, dass die Kläger den Sparvertrag auch mit der Vereinbarung des von der Beklagten herangezogenen Referenzzinssatzes abgeschlossen hätten.
Berechnung des Nachzahlungsbetrage steht zwischen den Parteien hinsichtlich ihrer mathematischen Richtigkeit in Streit. Die Forderung ist nicht verjährt. Bei dem von Klägern geltend gemachten Anspruch handelt es sich nicht um einen solchen auf Rückstände von Zinsen im Sinne des § 197 BGB a.F., sondern um einen Anspruch auf Auszahlung des Sparkapitals. Da die Parteien vereinbart haben, die Zinsen jährlich zu begleichen, werden diese der Spareinlage zugerechnet mit der Folge, dass sie der dafür geltenden Kündigungsregelung unterliegen, wobei maßgebend nicht die tatsächliche Gutschrift, sondern das Datum der Wertstellung ist (s. BGH, Urteil vom 4.6.2002, NJW 2002, S. 2707 f.) Die im Sparguthaben der Kläger enthaltenen Zinsen unterliegen deshalb derselben Verjährung wie das Übrige angesparte Kapital. Die Verjährung richtet sich daher nach § 195 BGB und begann erst mit Fälligkeit des Kapitalauszahlungsanspruchs nach der Kündigung des Sparplans durch die Kläger zu laufen. Der Zinsanspruch begründet sich aus §§ 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB.

Die Entscheidung über das Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckung auf § 709 ZPO.

Sprache(n):	de/deutsch
Datenerfassung:	IFF : Institut Für Finanzdienstleistungen

Zeige 20 Zeilen pro Seite - Zurück - Vor - Übersicht - Anfrage bearbeiten

Result by ELSE, the Lazy Search Engine

Zitierempfehlung für diese Seite: FIS Money Advice: Financial Information System FIS Money Advice: Datenbank-Recherche: Alle Archive. www.money-advice.net/view.php?id=41124. Erzeugt: Mi., 09.04.08. Letzte Änderung: Mi., 09.04.08.
Information zum Urheberrecht der angezeigten Inhalte kann beim Institut für Finanzdienstleistungen erfragt werden. Aus fehlenden Angaben kann kein Recht zur freien Nutzung der Inhalte abgeleitet werden.